

**Gesellschaftsvertrag der
Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG**
(aktualisierte Fassung, geändert durch Beschluss vom 3.09.02)

Präambel

Nach dem Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen (LRG) setzt die Zulassung einer Veranstaltergemeinschaft (im folgenden: Vertragspartner) zur Ausstrahlung lokaler Hörfunkprogramme eine vertragliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft voraus. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Betriebsgesellschaften das Recht übertragen, Rundfunkwerbung im lokalen Hörfunk zu verbreiten sowie über den Stellen- und Wirtschaftsplan der Veranstaltergemeinschaft, die Einstellung des Chefredakteurs sowie die Übernahme eines Rahmenprogramms mitzuentcheiden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird hiermit eine Betriebsgesellschaft gegründet.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
2. Sitz der Gesellschaft ist Mettmann.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt ist.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunkgesetz für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:
 - (1) die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen;
 - (2) dem Vertragspartner die zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen;
 - (3) für den Vertragspartner den in § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen;
 - (4) Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Darüber hinaus sind Gegenstand des Unternehmens alle mit Satz 1 unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte.

2. Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, derartige Unternehmen erwerben, Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte vornehmen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister; sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann durch eine Kündigungserklärung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum Ende des vierten Geschäftsjahres, aus der Gesellschaft austreten.
3. Tritt ein Gesellschafter gemäß Absatz 2 wirksam aus der Gesellschaft aus, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, mittels Anschlußkündigung zum selben Zeitpunkt aus der Gesellschaft auszutreten. Die Anschlußkündigung muß innerhalb der ersten zwei Monate nach Zugang der Kündigung erklärt werden.

Im Falle einer wirksamen Anschlußkündigung haben die restlichen Gesellschafter das Recht, innerhalb eines weiteren Monats ebenfalls die Kündigung zum selben Zeitpunkt zu erklären.

4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn die Landesanstalt für Rundfunk dem Vertragspartner keine Zulassung erteilt.
5. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels des eingeschriebenen Briefes maßgebend.
6. Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Rechtsfolgen sind in den §§ 12 und 13 gesondert geregelt.
7. Kündigt die Komplementärin, so wird die Gesellschaft mit dem Tag ihres Ausscheidens aufgelöst, es sei denn, daß vor diesem Zeitpunkt die persönliche Haftung und die Geschäftsführung durch einen anderen oder einen dazu neu aufgenommenen Gesellschafter übernommen worden sind. Die Komplementärin erteilt hiermit für diesen Fall unwiderruflich ihre Zustimmung zur Fortführung der Firma.

§ 4

Komplementärin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Mettmann. Sie leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen und Liquidationserlös der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB be-

freit.

3. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die im Interesse der Gesellschaft vor deren Gründung gemacht worden sind.

§ 5

Gesellschaftskapital, Kommanditisten, Beteiligungsverhältnisse

1. Das Gesellschaftskapital (Summe der Kommanditeinlagen) beträgt 520.000,00 EUR (in Worten: fünfhundertzwanzigtausend EURO).
2. An dem Gesellschaftskapital sind als Kommanditisten die in der Anlage aufgeführten Gesellschafter mit den dort angegebenen Beteiligungsquoten und Kapitalbeträgen beteiligt. Zeitungsverlage und Beteiligungsgesellschaften von Zeitungsverlagen werden unter Ziffer (1) der Anlage aufgeführt, die übrigen Gesellschafter unter Ziffer (2). Sollten später weitere, zur Zeit der Gründung noch nicht bekannte, Gesellschafter hinzutreten, werden sie unter Ziffer (3) verzeichnet.
3. Die Kommanditeinlagen werden sukzessive – untereinander in demselben Verhältnis – durch Anforderung der Komplementärin zur Zahlung fällig gestellt.
4. Nicht eingezahlte Kommanditeinlagen sind nach Ablauf von vier Wochen ab Fälligkeit von den Kommanditisten mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens aber mit 8 % p. a., zu verzinsen.

§ 6

Gesellschafterdarlehen

1. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung können die Kommanditisten verpflichtet werden, entsprechend ihren Beteiligungsquoten Gesellschafterdarlehen bis zu einer Gesamthöhe des 2-fachen Betrages ihrer jeweiligen Kommanditeinlage zur Verfügung zu stellen.
2. § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Ein Gesellschafter kann – solange eine Darlehensrückzahlung die Liquidität der Gesellschaft gefährdet – sein Gesellschafterdarlehen nur kündigen, wenn er gleichzeitig gemäß § 3 aus der Gesellschaft austritt. Die Rechtsfolgen sind in § 13 gesondert geregelt.
4. Die Gesellschafter verpflichten sich, den Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen nicht geltend zu machen, solange und soweit die Gesellschaft überschuldet ist.

Die Gesellschafter erklären sich für diesen Fall damit einverstanden, daß ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Darlehen nur aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquiditätsüberschuß oder nach Überwindung der Überschuldung bzw. aus einem die sonstigen Schulden übersteigenden Vermögen zu begleichen sind.

§ 7

Kapitalerhöhungen

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 80 % aller vorhandenen Stimmen die Erhöhung des Gesellschaftskapitals beschließen. Kommt diese Mehrheit in einer ersten Gesellschafterversammlung nicht zustande, findet frühestens nach Ablauf von drei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung statt, bei der mit der Mehrheit der Stimmen entschieden wird. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Zeit bis zur folgenden Gesellschafterversammlung zu nutzen, um eine Einigung anzustreben, die den finanziellen Interessen aller Beteiligten gerecht wird. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, daß eine Kapitalerhöhung nur aus wichtigem Grund – z. B. wegen notwendigen Kapitalbedarfs, wegen drohender Überschuldung, Unterkapitalisierung, notwendigen oder sinnvollen Ausbaus der Sendetätigkeit bzw. des Studios – erfolgen soll.
2. Gesellschafter, die die Kapitalerhöhung beschlossen oder ihr nachträglich zugestimmt haben, sind zur Übernahme des gesamten neu geschaffenen Gesellschaftskapitals berechtigt und verpflichtet, untereinander – soweit nicht nachstehend abweichend geregelt – nach dem Verhältnis ihrer Kapitalkonten (§ 8 Abs. 1, S. 1).
3. Soweit sich in Ziffer (1) der Anlage zu § 5 Abs. 2 genannte Gesellschafter an der Erhöhung nicht beteiligen, sind zunächst etwaige übrige in Ziffer (1) der Anlage genannten Gesellschafter berechtigt, deren Übernahmerechte im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zusätzlich wahrzunehmen.

Stellt die Gesellschafterversammlung per Beschluß fest, daß insoweit endgültig keine (vollständige) Übernahme stattgefunden hat, sind die (restlichen) freien Anteile innerhalb einer von der Gesellschafterversammlung zu setzenden Frist, die mindestens drei Monate betragen muß, Dritten zur Übernahme anzubieten. Dritte im Sinne von Absatz 3 können auch kommunale Träger sein, sofern das Landesrundfunkgesetz nicht entgegensteht. Die Übernahme, die keine Übertragung im Sinne von § 10 darstellt, sowie das ihr zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter mit der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

Nach ergebnislosem Fristablauf sind alle Gesellschafter, die die Kapitalerhöhung beschlossen oder ihr nachträglich zugestimmt haben, entsprechend Absatz 2 zur Übernahme der (restlichen) freien Anteile berechtigt und verpflichtet, untereinander nach dem Verhältnis ihrer Kapitalkonten.

4. Soweit sich in Ziffer (2) der Anlage zu § 5 Absatz 2 genannte Gesellschafter an der Erhöhung nicht beteiligen, sind zunächst etwaige übrige in Ziffer (2) der Anlage genannten Gesellschafter berechtigt, deren Übernahmerechte im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zusätzlich wahrzunehmen.

Stellt die Gesellschafterversammlung per Beschluß fest, daß insoweit endgültig keine (vollständige) Übernahme stattgefunden hat, sind die (restlichen) freien Anteile innerhalb einer von der Gesellschafterversammlung zu setzenden Frist, die mindestens drei Monate betragen muß, Dritten zur Übernahme anzubieten. Dritte im Sinne von Absatz 4 können auch Verlage von im Verbreitungsgebiet erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben sein, sofern das Landesrundfunkgesetz nicht entgegensteht.

Die Übernahme die keine Übertragung im Sinne von § 10 darstellt, sowie das ihr zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft bedürfen der Zustimmung der Gesell-

schafter mit der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

Nach ergebnislosem Fristablauf sind alle Gesellschafter, die die Kapitalerhöhung beschlossen oder ihr nachträglich zugestimmt haben, entsprechend Absatz 2 zur Übernahme der (restlichen) freien Anteile berechtigt und verpflichtet, untereinander nach dem Verhältnis ihrer Kapitalkonten.

5. Gesellschafter, die sich an einer Erhöhung nicht beteiligen, verbleiben in der Gesellschaft; ihr prozentualer Anteil am gesamten Gesellschaftskapital verringert sich jedoch entsprechend.
6. § 5 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Gesellschafterkonten

1. Die von den Gesellschaftern zu erbringenden Kommanditeinlagen werden - unabhängig davon, wie weit sie erbracht sind – auf dem für jeden Gesellschafter geführten Kapitalkonto gebucht. Die Kapitalkonten sind Festkonten.

Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Einlagen auf dem Kapitalkonto beteiligt.

2. Etwaige Verluste der Gesellschaft werden auf dem für jeden Gesellschafter geführten Verlustvortragskonto gebucht.
3. Die gemäß § 6 geleisteten Darlehensbeträge werden für jeden Gesellschafter auf dem für ihn geführten Darlehenskonto gebucht.
4. Gewinne, die über den Ausgleich des Verlustvortragskontos hinausgehen, Entnahmen, Verbindlichkeiten aus noch nicht erbrachten fälligen Kommanditeinlagen, Zinsgut- oder -lastschriften werden auf dem für jeden Gesellschafter geführten Privatkonto gebucht, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages auf anderen Konten gebucht werden müssen. Ein Soll-Saldo auf dem Privatkonto ist unverzüglich auszugleichen.

§ 9 Beteiligung an Gewinn und Verlust, Entnahmen

1. Die Komplementärin erhält zur Deckung ihrer Personal- und Sachaufwendungen in deren Höhe eine über Geschäftskosten zu verbuchende Vergütung sowie darüber hinaus für das Haftungsrisiko und die sonstigen guten Dienste eine jährliche Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals.
2. Die Darlehenskonten und die Privatkonten der Gesellschafter werden im Haben mit 5 % p. a. verzinst. Dies gilt auch dann, wenn der Gewinn zur Verzinsung der Konten nicht ausreicht. Die Privatkonten werden im Soll mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens aber 8 % p. a. verzinst.

Die Gesellschafterversammlung kann mit der Mehrheit aller vorhandenen Stim-

men beschließen, daß Guthaben auf Privatkonten, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufforderung durch die Geschäftsführung entnommen worden sind, nicht mehr verzinst werden.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Vergütungen sind im Verhältnis der Kapitalanteile der Gesellschafter zueinander als Aufwand, nicht als Entnahme auf den Gewinnanteil anzusehen.
4. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen die Bildung einer unverzinslichen, gesamthänderisch gebundenen offenen Rücklage beschließen, die zur Abdeckung oder Verminderung etwaiger Verluste in den Folgejahren heranzuziehen ist.
5. Der nach Berücksichtigung der Absätze 1, 2, 3 und 4 und nach Deckung sämtlicher etwaiger anderer Kosten verbleibende Gewinn oder Verlust wird entsprechend der Beteiligung am Gesellschaftskapital auf die Gesellschafter verteilt. Verluste sind auf dem für jeden Gesellschafter geführten Verlustvortragskonto zu verbuchen und dort mit dem Gewinn der folgenden Jahre vorab zu verrechnen.
6. Jeder Gesellschafter darf von seinem Privatkonto, soweit dieses ein Guthaben aufweist, Entnahmen in beliebiger Höhe tätigen.

§ 10

Übertragung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

1. Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen setzt die einstimmige Zustimmung aller vorhandenen Stimmen der Gesellschafter voraus; das gleiche gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Mit der wirksamen Übertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, auf den neuen Gesellschafter über.
2. Ein in Ziff. (2) der Anlage zu § 5 Abs. 2 genannter Gesellschafter mit Ausnahme des Gesellschafter Kreis Mettmann darf seine Gesellschaftsanteile nur an den Gesellschafter Kreis Mettmann übertragen. Der Gesellschafter Kreis Mettmann darf seine Gesellschaftsanteile nur auf die übrigen in Ziff. (2) der Anlage zu § 5 Abs. 2 genannten Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen zuzustimmen, wenn
 - (1) die Übertragung an ein inländisches Unternehmen erfolgt, an welchem der übertragende Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 des Aktiengesetzes hält (der übertragende Gesellschafter ist für einen solchen Fall verpflichtet, sicherzustellen, daß er die übertragenen Gesellschaftsanteile zurückerwirbt, wenn er an dem Unternehmen nicht mehr die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte hält); das Gleiche gilt im Fall der Rückübertragung;
 - (2) die Übertragung ausschließlich innerhalb der in Ziff. (1) der Anlage zu § 5 Abs. 2 genannten Gesellschaftergruppe erfolgt;

- (3) die Übertragung gemäß der in Abs. 2 festgelegten Regelung erfolgt und sichergestellt ist, daß der Erwerber die ihm übertragenen Gesellschaftsanteile auf den übertragenden Gesellschafter zurückübertragen hat, wenn dieser nach einem entsprechenden Beschluß seiner kommunalen Vertretung die Gesellschaftsanteile zurückerwerben will;
 - (4) die Anteile eines Gesellschafters auf dessen Gesellschafter übertragen werden sollen.
4. Die Abtretung eines Gesellschaftsanteiles oder von Teilen davon zum Zwecke der Sicherung, die Verpfändung eines Gesellschaftsanteiles oder von Teilen davon, die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Gesellschaftsanteil oder von Teilen davon oder die Einräumung von Unterbeteiligungen an einem Gesellschaftsanteil sind unzulässig.
 5. Ansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschafterverhältnis, insbesondere die Ansprüche aus Gewinn- und Liquidationserlös sowie aus Gesellschafterdarlehen, können nicht an Dritte übertragen werden.

§ 11

Konkurs eines Gesellschafters; Ausschluß aus der Gesellschaft

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt, so scheidet der Gesellschafter mit dem Wirksamwerden der Konkursöffnung bzw. des ablehnenden Beschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Konkursöffnungsbeschluß binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird.

2. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (1) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet;
 - (2) in Gesellschaftsanteile des Gesellschafters oder in aus dem Gesellschaftsanteil sich ergebende Ansprüche aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Zwangsvollstreckung betrieben wird;
 - (3) ein Gesellschafter, der eine Personenvereinigung oder eine juristische Person ist, in Liquidation getreten ist;
 - (4) ein Gesellschafter unter Mißbrauch der Bestimmungen in § 10 Absatz 1 Anteile an der Gesellschaft übertragen oder eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben oder eine Beteiligung an der Gesellschaft über-

nommen hat;

Ein Ausschluß aufgrund Ziffern (1) bis (4) darf nur erfolgen, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einleitung wieder aufgehoben wurde.

4. Über den Ausschluß beschließt die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Bei der Berechnung der vorhandenen Stimmen wird sein Stimmrecht nicht mitgerechnet.
5. Der Ausschluß wird dem Betroffenen von der Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt. Mit dem Zugang der Mitteilung wird der Ausschluß wirksam; die wirtschaftliche Wirkung tritt bereits mit dem Beschluß ein.

§ 12

Rechtsfolgen des Ausscheidens

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne seinen Gesellschaftsanteil gemäß § 10 zu übertragen, so ist er grundsätzlich von der Gesellschaft gemäß § 13 abzufinden. Sein Gesellschaftsanteil wächst – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – allen verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an.
2. Scheidet einer der in Ziffer (1) der Anlage zu § 5 Absatz 2 genannten Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Gesellschaftsanteil denjenigen der übrigen in Ziffer (1) der Anlage genannten Gesellschafter an, die sich innerhalb einer von der Geschäftsführung zu setzenden, angemessenen Frist gegenüber der Komplementärin schriftlich bereit erklärt haben, die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen, und sich verpflichtet haben, die entsprechende Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen.

Erklären sich mehrere der in Ziffer (1) der Anlage genannten Gesellschafter zur Übernahme bereit, so wächst die Beteiligung den übernahmewilligen Gesellschaftern untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital (Kapitalkonto), höchstens jedoch jeweils mit dem Betrag oder Anteil zu, zu dessen Übernahme sich der betreffende Gesellschafter bereit erklärt hat.

Stellt die Gesellschafterversammlung per Beschluß fest, daß insoweit endgültig keine (vollständige) Verteilung stattgefunden hat, sind die (restlichen) freien Anteile innerhalb einer von der Gesellschafterversammlung zu setzenden Frist, die mindestens drei Monate betragen muß, Dritten zur Übernahme anzubieten. Dritte im Sinne von Absatz 2 können auch kommunale Träger sein, sofern das Landesrundfunkgesetz nicht entgegensteht.

Die Übernahme, die keine Übertragung im Sinne von § 10 darstellt, sowie das ihr zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter mit der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

Soweit nach Durchführung des in den Sätzen 1 bis 5 geregelten Verfahrens die Beteiligung eines ausscheidenden Gesellschafters nicht den übrigen in Ziffer (1) der Anlage genannten Gesellschaftern anwächst, ist der ausscheidende Gesellschafter von der Gesellschaft abzufinden und wächst sein (restlicher) Gesell-

schaftsanteil allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung – wie sie nach Durchführung des Verfahrens gemäß der Sätze 1 bis 5 besteht – an.

3. Scheidet einer der in Ziffer (2) der Anlage zu § 5 Absatz 2 genannten Gesellschafter mit Ausnahme des Gesellschafters Kreis Mettmann aus der Gesellschaft aus, so wird sein Gesellschaftsanteil vom Gesellschafter Kreis Mettmann übernommen.

Der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters Kreis Mettmann wird bei dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft von den übrigen in Ziff. (2) der Anlage zu § 5 Abs. 2 genannten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital (Kapitalkonto) übernommen.

§ 10 Abs. 3 Ziff. 3 findet bei den vorstehenden Übernahmen entsprechende Anwendung.

Die an den ausscheidenden Gesellschafter von den Übernehmenden zu zahlende Abfindung richtet sich nach § 13.

Die Übernahme, die keine Übertragung im Sinne von § 10 darstellt sowie das ihr zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter mit der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

4. Bleibt nur ein Gesellschafter übrig, so hat dieser das Recht, das Unternehmen ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva unter Fortführung der Firma zu übernehmen.

§ 13 Abfindungsregelung

1. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung den Saldo seiner Kapital-, Verlustvortrags-, Darlehens-, Privat- und etwaigen sonstigen Konten.
2. Scheidet der Gesellschafter gemäß § 11 aus der Gesellschaft aus, so sind anteilige stille Reserven (Differenz zwischen dem Buchwert und dem Teilwert) des Grundbesitzes hinzuzurechnen. Sonstige stille Reserven und ein etwaiger Geschäftswert bleiben unberücksichtigt.
3. Scheidet ein Gesellschafter nicht gemäß § 11 aus der Gesellschaft aus, so erhöht sich die gemäß Absatz 1 zu errechnende Abfindung um den – dem Verhältnis seines Kapitalkontos zum gesamten Gesellschaftskapital entsprechenden – anteiligen Betrag, um den der Wert des Unternehmens, der nach den Grundsätzen der Finanzverwaltung für die Bewertung des gemeinen Wertes von nicht-börsennotierten Aktien und Anteilen zu ermitteln ist, die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Buchwerte übersteigt.
4. Sollte der Saldo aus Kapital- und Verlustvortrags- und Darlehenskonto sowie etwaigen Zuschlägen nach den Absätzen 2 und 3 negativ sein, ist als Abfindung

nur der Saldo aus dem Privatkonto und etwaigen sonstigen Konten zu zahlen.

5. Maßgebend für die Bewertung ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung sind von dem ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.
6. Die Abfindung ist spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden zahlbar und mit 5 % p. a. zu verzinsen.

Die Abfindung ist mit dem Ausscheiden zahlbar, wenn sie gemäß § 12 Absätze 2 und 3 von anderen Gesellschaftern aufzubringen ist.

Soweit der Abfindungsbetrag rückzuzahlende Darlehen umfaßt und von der Gesellschaft aufzubringen ist, kann dieser Teil der Abfindung nicht beansprucht werden, solange und soweit die Gesellschaft überschuldet ist; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

7. Ist der als Abfindung ermittelte Betrag negativ, so ist er von dem Ausscheidenden gegenüber der Gesellschaft mit dem Ausscheiden in einem Betrag auszugleichen.

§ 14 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch die Komplementärin geführt.
2. Die Komplementärin stellt einen jährlichen Investitions-, Personal- und Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor.
3. Die Komplementärin bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Einwilligung der Gesellschafterversammlung, insbesondere hinsichtlich der in § 17 genannten Angelegenheiten sowie zu nachfolgenden Maßnahmen und Geschäften:
 - (1) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - (2) Errichtung, Veräußerung oder Liquidation von Tochtergesellschaften;
 - (3) Einräumung von Beteiligungen an Vermögen oder Gewinn der Gesellschaft, soweit diese überhaupt zulässig sind;
 - (4) Gewährung oder Änderung von Umsatz- oder Gewinnbeteiligungen;
 - (5) alle Geschäfte mit Ehegatten, verwandten oder verschwägerten Personen von Geschäftsführern;
 - (6) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen entsprechend §§ 291, 292 des Aktiengesetzes;

- (7) Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- (8) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Interessengemeinschafts- oder Arbeitsgemeinschaftsverträgen, von Verträgen über stille Gesellschaften oder ähnlichen vertraglichen Regelungen oder von Verträgen, durch die die persönliche Haftung, Geschäftsführung oder Vertretung eines anderen Unternehmens übernommen werden soll.
- (9) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Bauten;
- (10) Erwerb oder Verkauf von Gegenständen mit einem höheren Preis als 30.000,00 EUR im Einzelfall;
- (11) Abschluß von Miet-, Pacht-, Leasing-, Dienstverträgen über Lieferungen oder Leistungen mit einer Dauer von länger als zwei Jahren oder der Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes von über 10.000,00 EUR pro Jahr und Einzelfall;
- (12) Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Verträgen über gewerbliche Schutzrechte, Warenzeichen, Urheber- oder Leistungsschutzrechte oder Know how;
- (13) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Handelsvertreter-, Kommissions-, Vertragshändler- oder sonstigen Vermittlungsverträgen;
- (14) Bestellung oder Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten;
- (15) Einstellung oder Entlassung von Angestellten mit einem Jahresgehalt von über 40.000,00 EUR oder Änderung ihrer Arbeitsverträge;
- (16) Gewährung oder Änderung von Gratifikationen oder ähnlichen Vergütungen, soweit sie im Einzelfall ein Monatsgehalt des Begünstigten übersteigen, außer bei Bestehen einer entsprechenden gesetzlichen oder einzel- oder tarifvertraglichen Verpflichtung;
- (17) Einräumung oder Änderung von Rechtsansprüchen auf Dienstunfähigkeits-, Alters- oder Hinterbliebenen-Versorgung; Bildung, Änderung oder Aufhebung sozialer Einrichtungen;
- (18) Abschluß oder Veränderung von Betriebsvereinbarungen;
- (19) Aufnahme oder Erhöhung von Krediten oder Hingabe von Darlehen (mit Ausnahme üblicher Zahlungsziele);
- (20) Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, ähnlicher Versprechen, Garantien oder Schuldbeitritte oder Eingehen von Wechselverbindlichkeiten (mit Ausnahme der Indossierung von Kundenakzepten);

- (21) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluß von Vergleichen, der Erklärung von Anerkenntnis oder Klagerücknahme, sofern der Streitwert 10.000,00 EUR im Einzelfall überschreitet;
- (22) Abweichungen von einem genehmigten Investitions-, Personal- und Wirtschaftsplan;
- (23) alle sonstigen, durch Beschluß der Gesellschafterversammlung bestimmten geschäftlichen Maßnahmen.

Die vorgenannten Einwilligungserfordernisse gelten nur, soweit die betreffenden Maßnahmen bzw. Geschäfte nicht bereits von der Genehmigung anlässlich der Verabschiedung eines Investitions-, Personal- oder Wirtschaftsplans erfaßt sind.

Die Einwilligung kann für den Einzelfall oder für einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Geschäfte im allgemeinen erteilt werden. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, jedoch nicht rückwirkend.

§ 15 Jahresabschluß und Geschäftsbericht

1. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht entsprechend den laut HGB für große Kapitalgesellschaften geltenden Maßstäben aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Handelsbilanz soll der für steuerliche Zwecke aufzustellenden Steuerbilanz entsprechen, soweit nicht zwingende steuer- oder handelsrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Der Jahresabschluß ist vor seiner Vorlage an die Gesellschafter unter Einbeziehung der Buchführung zusammen mit dem Lagebericht durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Der Abschlußprüfer, der Wirtschaftsprüfer sein muß, wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zuzuleiten. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluß fest.
3. Der Komplementärin stehen aus ihrer den Gläubigern gegenüber bestehenden Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft Ausgleichsansprüche gegen die Kommanditisten auch bei handelsrechtlicher Überschuldung der Kommanditgesellschaft nicht zu. Die Kommanditisten sind zu Nachzahlungen über ihre Kommanditeinlagen hinaus nicht verpflichtet. Ihre direkte und indirekte Haftung Dritten gegenüber beschränkt sich auf die gesetzliche Haftung aus den §§ 171, 172 HGB. Soweit die Kommanditisten Verbindlichkeiten auf etwaigen Verlustausgleichskonten durch Zahlung, also nicht durch spätere Gewinne, ausgleichen, gelten diese Ausgleichszahlungen den Gläubigern gegenüber demgemäß nicht als haftendes Kapital. § 172a HGB bleibt unberührt.

§ 16 Gesellschafterversammlung

1. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Bei der Einberufung durch die Geschäftsführung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben sowie die Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen, über welche Beschluß gefaßt werden soll. Die Einberufung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres, statt. Ihr obliegen die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung. Ferner wählt sie den Abschlußprüfer.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf Verlangen der Geschäftsführung oder von Gesellschaftern, deren Gesellschaftsanteile zusammen mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals entsprechen, einzuberufen.
4. Im Rahmen des § 29 Absatz 2 Nr. 4 LRG hat ein Vertreter des Vertragspartners das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
5. Läßt sich ein Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß dieser eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Der Vertretene kann Gesellschafterbeschlüsse, an denen der Vertreter mitgewirkt hat, nicht mit der Begründung anfechten, der Vertreter habe seine Vollmacht überschritten.
6. Die Gesellschafter wählen einen Leiter der Gesellschafterversammlung sowie einen Stellvertreter. Das Mandat beträgt regelmäßig zwei volle Geschäftsjahre; Wiederwahl ist zulässig.
7. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Sie können auch mündlich oder schriftlich, telefonisch oder telegraphisch (Telex, Telefax, Teletext oder vergleichbare neue Techniken) gefaßt werden, sofern nicht ein Gesellschafter widerspricht.

Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB kann nur im Rahmen von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden.

8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden oder gemäß Absatz 5 vertretenen Gesellschafter mindestens die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen vertreten. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so hat die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
9. Über die Vorgänge in der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß Ort und Zeit der Versammlung, eine Liste der anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter, die Tagesordnung und Anträge sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift dieser Niederschrift. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Gesellschaftern nur innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift (Datum des Poststempels) geltend

gemacht werden. Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

10. Ein Gesellschafterbeschuß kann nur innerhalb von einem Monat durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Die Frist beginnt drei Tage nach Aufgabe des schriftlichen Beschlusses zur Post.

§ 17

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen gefaßt – innerhalb einer zweiten Gesellschafterversammlung im Sinne von § 16 Abs. 8 Satz 3 mit der Mehrheit aller vertretenen Stimmen -, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Das Stimmrecht bestimmt sich nach der Höhe der Kommanditeinlage. Je 520,00 EUR gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - (1) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, soweit sie nicht in Absatz 3 gesondert geregelt sind;
 - (2) Bestellung und Kündigung des Abschlußprüfers;
 - (3) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Bauten.

Einwilligungen nach Ziffern (1) bis (2) bedürfen einer Mehrheit von 80 % aller vorhandenen Stimmen.

3. Die Gesellschafterversammlung entscheidet ferner über folgende Angelegenheiten:
 - (1) Verpflichtung zur Gewährung von Gesellschafterdarlehen gemäß § 6 Absatz 1;
 - (2) Änderung der Höhe des Gesellschaftskapitals sowie der Verpflichtung zur Darlehensgewährung; jedoch darf keinem Gesellschafter ohne seine Zustimmung eine Erhöhung des Kapitals oder des Gesellschafterdarlehens über die in § 6 Absatz 1 festgelegte Quote hinaus auferlegt werden;
 - (3) Abschluß, Änderung oder Kündigung einer verbindlichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner gemäß den §§ 25 Absatz 1 Satz 4 und 29 Absatz 1 LRG;
 - (4) Bestimmung der Person, die gemäß § 26 Absatz 4 LRG für die Gesellschaft an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vertragspartners teilnimmt, sowie eines Stellvertreters;

- (5) Die Zustimmung zu
- dem Wirtschafts- und Stellenplan des Vertragspartners
 - der Festlegung von Werbezeiten und Werbetarifen
- bedürfen einer Mehrheit von 80 % aller Stimmen. Kommt diese Mehrheit in einer ersten Gesellschafterversammlung nicht zustande, findet frühestens nach Ablauf von drei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung statt, bei der mit der Mehrheit der Stimmen entschieden wird. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Zeit bis zur nachfolgenden Gesellschafterversammlung zu nutzen, um eine Einigung anzustreben, die den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter am Wirtschafts- und Stellenplan der Veranstaltergemeinschaft und an der Festlegung von Werbezeiten und Werbetarifen gerecht wird.
- (6) Zustimmung zur Einstellung oder Entlassung des Chefredakteurs bei dem Vertragspartner;
- (7) Herstellung des Einvernehmens bezüglich der Übernahme oder der Kündigung der Übernahme eines Rahmenprogramms seitens des Vertragspartners;
- (8) Beauftragung Dritter mit der Akquisition oder Herstellung von Werbung;

§ 18 Handelsregister-Vollmacht

Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Komplementärin Vollmacht zu erteilen, Anmeldungen zum Handelsregister für die Gesellschafter vorzunehmen. Diese Vollmachten sind in öffentlich beglaubigter Form zu erteilen und von der Geschäftsführung zu verwahren.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform; ein Verzicht auf dieses Formerfordernis kann nur ausdrücklich und schriftlich erklärt werden.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) oder zur Ausfüllung der Lücke(n) soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit nur rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gemäß Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte gewollt hätten, wenn und soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist und Termin), soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzuges sowie die anfallenden Steuern trägt die Gesellschaft.

Anlage zu § 5 Absatz 2

Kommanditisten der Gesellschaft sind:

- (1) Lokalfunk Mettmann Presse-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit 75 %
(entspricht einer Kommanditeinlage von 390.000,00 EUR)
- (2) Kreis Mettmann mit 6,2%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 32.240,00 EUR)

Stadt Erkrath mit 1,9%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 9.880,00 EUR)

Stadt Heiligenhaus mit 1,2%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 6.240,00 EUR)

Stadt Hilden mit 2,2%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 11.440,00 EUR)

Stadt Langenfeld mit 2,1%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 10.920,00 EUR)

Stadt Mettmann mit 1,5%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 7.800,00 EUR)

Stadt Monheim mit 1,7%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 8.840,00 EUR)

Stadt Ratingen mit 3,7%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 19.240,00 EUR)

Stadt Wülfrath mit 0,9%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 4.680,00 EUR)

Beteiligungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH mit 3,6%
(entspricht einer Kommanditeinlage von 18.720,00 EUR)

--